

## ○ Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 8 – 30180/2006-17

Graz, 07.07.2011

○ Betreff: Beteiligungscontrolling;  
Richtlinien für Aufsichts-  
ratsmandate im Haus Graz

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2010, GZen MD- 23025/2009-13 und A 8 022283/2010-1, Neuorganisation „Haus Graz“ Steuerungsrichtlinie, wurden die grundlegenden Strukturen und Prinzipien der Steuerung von Beteiligungen der Stadt Graz genehmigt.

Hinsichtlich der Aufsichtsratsbesetzungen soll noch klarer als bisher zum Ausdruck gebracht werden, dass die Steuerungsrichtlinie auch für die AufsichtsrätInnen im Haus Graz ein relevantes Regelwerk darstellt und dass die Aufsichtsräte als Kontrollorgane (insbesondere Überwachung der Geschäftsführung) der vom Eigentümer vorgegebenen (fachlichen und finanziellen) Zielsetzungen fungieren und sich nicht als Lobbying-Institution für Teilinteressen (zB nur Fachziele) verstehen sollten. Auch in diesem Zusammenhang hat der Stadtrechnungshof eine Untersuchung mit entsprechenden Verbesserungsvorschlägen durchgeführt (StRH – 3584/2011).

In diesem Sinne sollen künftig für Aufsichtsratsfunktionen vor allem

- verstärkt interne Besetzungen mit VertreterInnen der Stadt Graz, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit ohnehin mit der Materie befasst sind und deren Entgelt bereits im allgemeinen Bezug abgegolten ist, erfolgen;
- für externe VertreterInnen angemessene, faire und transparente Vergütungsregeln geschaffen werden;

Die Vorschläge sind in der Beilage dargestellt und bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Beschlussfassung.

Im Sinne des vorstehenden Motivenberichtes stellt der Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss den

**A n t r a g,**

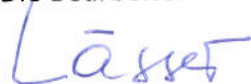
der Gemeinderat wolle gemäß § 87 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 in der Fassung LGBl Nr. 42/2010 beschließen:

Die in der Beilage angeschlossenen und einen integrierenden Bestandteil dieses Berichtes bildenden Richtlinien für Aufsichtsratsmandate im Haus Graz werden genehmigt.

**Beilage:**

**Richtlinien für Aufsichtsratsmandate im Haus Graz**

Die Bearbeiterin:



Mag.<sup>a</sup> Anneliese Lässer

Der Abteilungsvorstand:



Mag. Dr. Karl Kamper

Der Finanzreferent:



StR Univ.Doz. DI Dr. Gerhard Rüscher

Angenommen in der Sitzung des Finanz-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschusses am .....

Die Vorsitzende:

GR Dr. Gerhard Wohlfahrt

Die Schriftführerin:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl.  nicht öffentl. **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ... Stimmen / ... Gegenstimmen) **angenommen.**

Beschlussdetails siehe Beiblatt

Graz, am

Der / Die SchriftführerIn:

**Richtlinien für Aufsichtsratsmandate im Haus Graz**  
genehmigt aufgrund des GR-Beschlusses vom 07.07.2011  
GZ A 8 - 30180/2006-17

Für die direkten und indirekten Beteiligungen der Stadt Graz, in denen die Stadt oder ihre Untereinheiten Aufsichtsratsmandate zu besetzen hat und mehrheitlich bestimmen kann, gelten folgende Richtlinien:

1. Die Aufsichtsräte fungieren als **Kontrollorgane** im Gesamtinteresse der betreffenden Gesellschaft sowie der Stadt Graz und unter Beachtung der Steuerungsrichtlinie (GR-Beschluss vom 24.06.2010, GZen MD-23025/2009-13 und A 8 – 022283/2010-1).
2. Soweit möglich sollte in den Aufsichtsräten eine **Frauen-Männer-Parität** herrschen, jedenfalls sind mindestens 40 % der Sitze im Aufsichtsrat mit Frauen zu besetzen.
3. GemeinderätInnen, Stadtregierungsmitglieder, AbteilungsleiterInnen, GeschäftsführerInnen, ControllerInnen, sonstige Bedienstete im Haus Graz, sowie MitarbeiterInnen von Beteiligungen der Stadt Graz haben ihre Zuständigkeiten, für die sie bezahlt werden und die sich sehr oft mit den Aufgaben von AufsichtsrätInnen überlappen. Durch Auslagerungen von Aktivitäten verlagern sich auch Kontrolltätigkeiten in Aufsichtsräte, daher sollten möglichst diese Haus Graz „internen“ Personen allfällige Aufsichtsratsmandate im Rahmen ihrer Zuständigkeit übernehmen. Doppelgleisigkeiten und Mehraufwände müssen dabei so weit wie möglich vermieden werden, und von einer gesonderten Aufsichtsratsvergütung ist bei diesen „internen“ Personen, die diese Aufgaben im Rahmen ihrer ohnehin bereits vergüteten Tätigkeiten vornehmen, abzusehen.
4. Eine sinnvolle Durchmischung mit externen ExpertInnen kann aber durchaus gewünscht sein, und daher soll in jenen Fällen, wo aus Know How- oder Kapazitätsgründen externe Besetzungen erfolgen, auch eine Aufsichtsratsvergütung erfolgen (für jene Personen, die sonst keine bezahlte laufende Funktion im Haus Graz innehaben).
5. **Nur für diese externen Personen** soll die jeweilige Gesellschaft eine Aufsichtsratsvergütung bezahlen, wobei ein administrativ einfaches, aber faires und angemessenes System zur Anwendung kommen soll. Aufbauend auf den Überlegungen des Stadtrechnungshofes und unter Berücksichtigung aufgrund der Größe und Anzahl der Sitzungen der Gesellschaften gilt folgende Regelung:
  - **Sitzungsgeld EUR 200,00 pro Monat** für AR-Mitglieder der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH (im Folgenden „Holding Graz“ genannt)
  - **Sitzungsgeld EUR 100,00 pro Monat** für AR-Mitglieder der Messe Center Graz Infrastruktur- und Stadtteilentwicklungsgen (im Folgenden „MCG“ genannt) und der GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH (im Folgenden „GBG“ genannt)(d.h. monatliches Sitzungsentgelt für jene Gesellschaften, bei denen auch zwischen den einzelnen Sitzungsterminen regelmäßig ein Arbeitsaufwand in größerem Umfang anfällt),



- sowie **EUR 100,00 pro Sitzung** für alle übrigen AR-Mitglieder der Gesellschaften. Als Sitzung gelten ua auch Arbeitsausschüsse, Spartenausschüsse und Prüfungsausschüsse, die exakte Dauer der Sitzung soll für die Vergütung irrelevant sein.
  - **der/die AR-Vorsitzende** der „Holding Graz“ erhält **EUR 600,00 pro Monat**, der „MCG“ und der „GBG“ gebührt **EUR 300,00 pro Monat** (jeweils 12 mal p.a.). **Der/die AR-VorsitzstellvertreterIn** sowie der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses und der/die jeweilige Vorsitzende der Spartenausschüsse der „Holding Graz“ erhalten **EUR 250,00 pro Monat** (jeweils 12 mal p.a.).
6. Jedem Aufsichtsratsmitglied gebührt der Ersatz von sitzungsbezogenen **Barauslagen** in der Höhe von max. EUR 100,00 pro Sitzung.